

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die Regeln für Entschuldigungen (d.h. Fehlen, das unvorhergesehen eintritt, z.B. durch Krankheit) und Beurlaubungen (d.h. Fehlen, das absehbar ist, z.B. durch eine Terminplanung) sind dieselben wie in der Sekundarstufe I und werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vorgegeben. Näheres regeln die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014, geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017, sowie die Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007.

Im Rahmen unserer Kooperation mit dem Walther-Rathenau-Gymnasium verwenden wir in der gymnasialen Oberstufe ein einheitliches Formular, das sowohl für Entschuldigungen als auch Beurlaubungsanträge gilt. Nähere Informationen zu diesem Formular und Fehlzeiten allgemein befinden sich auf einem Informationsblatt zu Entschuldigungen und Beurlaubungsanträgen.

Grundsätzlich gilt gemäß VO-GO §3,

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase und den belegten Kursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichterbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.

Wichtig: Wenn zu einer Leistungsüberprüfung aufgefordert wurde, z.B. durch Bekanntgabe eines Termins für eine Lernerfolgskontrolle oder eine Klausur, muss beim Fehlen ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ansonsten gilt laut VO-GO §15,

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

Entschuldigungen von Krankheit oder anderem Fehlen

Anlage 2, 7: Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

(3) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

(4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird das geforderte Attest nicht innerhalb der von der Schule festgelegten Frist vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(6) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

(8) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen. [...] Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpsychologischen Dienst und die klassenleitende Lehrkraft bzw. in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor lädt die Erziehungsberechtigten zum Gespräch. Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 SchulG).

(9) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht [...] unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 2 SchulG, die eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 zur Folge haben kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag.

Anlage 2, 1: - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,

b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,

- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

Sonderfall Anlage 2, 6: Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Schwimm- und/oder Sportunterricht einbezogen werden.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.

(3) Abweichend von Nummer 5 Absatz 3 entscheidet über Befreiungen im Sinne des Absatzes 1 für bis zu vier Wochen die den Schwimm- und/oder Sportunterricht erteilende Lehrkraft.

(4) Wird eine Befreiung im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich mitgeteilt. Die Befreiung soll höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.